

Bundesrat

Drucksache 811/98

25.09.98

EU - AS - FJ - Fz - In - Wi

Unterrichtung
durch die Bundesregierung

Entwurf einer Verordnung (EG) des Rates zur Statistik über die Struktur der Verdienste und der Arbeitskosten

KOM(98) 491 endg.; Ratsdok. 11195/98

25.09.98

EU - AS - FJ - Fz - In - Wi

Unterrichtung
durch die Bundesregierung

Entwurf einer Verordnung (EG) des Rates zur Statistik über die Struktur der Verdienste und der Arbeitskosten

KOM(98) 491 endg.; Ratsdok. 11195/98

Zusammenfassung

Die vorgeschlagene Verordnung zielt auf die Erstellung einer vergleichbaren, zeitnahen Statistik in zwei miteinander verbundenen Bereichen ab.

Es wird vorgeschlagen, statistische Daten über die Arbeitskosten im Jahr 2000 (entsprechend dem seit 1984 praktizierten Vierjahresrhythmus) und danach alle vier Jahre zu erheben.

Es wird vorgeschlagen, statistische Daten über die Verdienste für das Jahr 2002 (erstmalig seit 1995) und danach alle vier Jahre, also im Wechsel mit der Sammlung der statistischen Daten über die Arbeitskosten, zu erheben. Es handelt sich dabei um ein Gebiet, auf dem vergleichbare Statistiken bislang nur selten zur Verfügung gestanden haben (zuletzt 1978). Somit gilt es, eine Lücke im derzeit vorhandenen Datenmaterial zu schließen, eine im Hinblick auf die Wirtschafts- und Währungsunion zunehmend wichtige Maßnahme.

In der Verordnung werden der Erfassungsbereich der Statistik, die Variablen und die Zielsetzungen festgelegt. Genauere Einzelheiten zu den technischen und praktischen Aspekten der Durchführung der Verordnung werden für jeden einzelnen Bezugszeitraum in einer Verordnung des Rates niedergelegt werden, die mit Unterstützung des Ausschusses für das Statistische Programm nach dem Komitologieverfahren erarbeitet werden wird. Dabei werden insbesondere die zu verwendenden Definitionen, die Genauigkeits- und Qualitätsvorschriften, die Untergliederungsebene für die Variablen sowie die Form, in der die Variablen zu übermitteln sind, festgelegt werden.

BEGRÜNDUNG

Arbeitskosten und Verdienste stellen zwei wichtige, miteinander zusammenhängende Bereiche dar, für die statistische Daten benötigt werden. Um ihre wirtschafts- und sozialpolitischen Aufgaben wahrnehmen zu können, müssen der Kommission zwischen den Mitgliedstaaten vergleichbare Daten über diese beiden Bereiche zur Verfügung stehen. Eine zusätzliche Bedeutung kommt diesem Erfordernis im Hinblick auf die Wirtschafts- und Währungsunion zu.

Arbeitskosten umfassen alle Aufwendungen, die einem Arbeitgeber durch die Beschäftigung von Arbeitskräften entstehen. Auf diesem Gebiet werden bereits seit geraumer Zeit Erhebungen auf Gemeinschaftsebene durchgeführt, um die erforderlichen Informationen bereitstellen zu können. Erhebungen auf der Grundlage von Ratsverordnungen fanden in den 60er und 70er Jahren statt, seit 1984 werden sie alle vier Jahre durchgeführt, zuletzt für das Bezugsjahr 1996¹.

Weitaus weniger häufig wurden vergleichbare Informationen über die Verdienststruktur gesammelt. Angaben über die Verdienste stehen zwar in allen Mitgliedstaaten zur Verfügung, die Erfassung der Erwerbsbevölkerung sowie die verwendeten Begriffe und Methodiken sind jedoch äußerst unterschiedlich. Das Ziel, Informationen über Höhe und Verteilung der Verdienste auf einer vergleichbaren Basis für alle Mitgliedstaaten darzustellen, dabei alle während eines Jahres beobachteten Verdienstbestandteile wie Überstunden, Schichtarbeit, Prämien und Zulagen getrennt auszuweisen und diese Verdienste zur Arbeitszeit in Beziehung zu setzen, konnte nur selten erreicht werden. Erstmals seit 1978 wurden Daten auf der Grundlage einer Ratsverordnung für das Bezugsjahr 1995 gesammelt². Diese Daten stehen für die Zwecke von Politik und Forschung nun weitgehend zur Verfügung. Veränderungen der Verdienste müssen jedoch mit Hilfe aktuellerer Informationen beobachtet werden.

Durch die Weiterentwicklung der Europäischen Union und die bevorstehende Vollendung der Wirtschafts- und Währungsunion wird es noch dringlicher, die Verfügbarkeit statistischer Daten zu verbessern. Es wird in zunehmendem Maße von einem europäischen Arbeitsmarkt die Rede sein, wenngleich mit deutlich unterschiedlichen Merkmalen in den verschiedenen Regionen der Europäischen Union. Dieser Arbeitsmarkt ist unbeständig und weist bestimmte Entwicklungen auf, die zuweilen unter einem einzigen Begriff wie beispielsweise "Flexibilität" zusammengefaßt werden. Der Anteil der Frauen an der Beschäftigung wächst ständig, die Arbeitszeiten ändern sich, mehr Menschen sind teilzeitbeschäftigt oder arbeiten zu Zeiten, die früher als "unsozial" galten, und die Arbeitsstrukturen werden durch neue Technologien beeinflusst. Es ist wichtig, daß man in der Lage ist, die Auswirkungen dieser Entwicklungen auf Verdienste und Arbeitskosten zu beobachten, um die wirtschaftlichen und sozialen Konsequenzen einschätzen zu können. Auch das anhaltend hohe Niveau der Arbeitslosigkeit wird in manchen Analysen mit dem Niveau der Verdienste und Arbeitskosten in Verbindung gebracht. Daher sind vergleichbare Informationen über diese Niveaus auch für Untersuchungen über die Arbeitslosigkeit und das Erarbeiten von Lösungsvorschlägen von entscheidender Bedeutung.

Aus diesen Erwägungen heraus wird vorgeschlagen, den kontinuierlichen Informationsfluß in diesen beiden wichtigen Bereichen sicherzustellen, indem beide in

¹ Verordnung (EG) Nr. 23/97, ABl. Nr. L 6 vom 10.1.1997, S. 1.

² Verordnung (EG) Nr. 2744/95, ABl. Nr. L 287 vom 30.11.1995, S. 3.

einer einzigen Verordnung geregelt werden, anstatt jede einzelne Erhebung auf einer "Ad-Hoc"-Grundlage durchzuführen, wie es früher der Fall war.

In vielen Mitgliedstaaten ist das gleiche Personal für die Erstellung der Arbeitskostenstatistik und der Verdienststatistik zuständig. Daher wird vorgeschlagen, beide Statistiken wechselweise im Abstand von jeweils zwei Jahren zu erheben. Die bereits bestehende Periodizität der Informationen über Arbeitskosten würde beibehalten, indem eine Erhebung für das Bezugsjahr 2000 und danach alle vier Jahre durchgeführt würde. Die Statistik über die Verdienststruktur würde folglich im Jahr 2002 und danach ebenfalls alle vier Jahre erhoben werden.

Im Einklang mit dem Subsidiaritätsprinzip ist die Zuständigkeit für die Gesamtplanung dieser Statistik nach der vorgeschlagenen Verordnung zwischen der Kommission und den Mitgliedstaaten aufgeteilt, um zu einer Harmonisierung der Begriffe und Klassifikationen für die erhobenen Daten zu gelangen und zu ermitteln, welche Informationen die Hauptnutzer, also die Gemeinschaftsinstitutionen, einzelstaatliche Regierungen, regionale und lokale Behörden, internationale Organisationen, Gewerkschaften und Forschungseinrichtungen benötigen. Für die eigentliche Datensammlung und die Durchführung der hierbei angewandten Methoden sind die Mitgliedstaaten zuständig.

Die Statistik erfaßt alle Wirtschaftszweige der Abschnitte C bis K und M bis O der Statistischen Systematik der Wirtschaftszweige in der Europäischen Gemeinschaft (NACE Rev. 1).³

Es ist nicht vorgesehen, daß für diese Statistik die Erhebung von Informationen bei allen Unternehmen des Erfassungsbereichs erforderlich ist. In den meisten Mitgliedstaaten werden, wie bei vergangenen Datensammlungen ähnlicher Art, Stichprobenerhebungen durchgeführt werden. Mitgliedstaaten, die über hinreichende Quellen für statistische Daten und insbesondere über von staatlichen Stellen erhobene Daten verfügen, wird darüber hinaus gestattet, diese Daten zu nutzen, sofern dieses Vorgehen mit den angewandten Definitionen und Methoden vereinbar ist und allen Erfordernissen im Hinblick auf die verlangten Variablen entsprochen wird. Unter der gleichen Voraussetzung können die Mitgliedstaaten die verlangten Daten mit Methoden der statistischen Schlußfolgerung schätzen, wenn einige oder alle Merkmale nicht für die gesamte Population, für die die Statistik erstellt werden soll, beobachtet wurden.

Der besonderen Situation kleiner und mittlerer Betriebe kann von den Mitgliedstaaten bei der Festlegung der Datensammlungsmethoden Rechnung getragen werden. Die Maßnahmen zur Verringerung der Belastung für die Unternehmen, insbesondere im Falle der Ableitung von Daten aus Verwaltungsquellen, werden in einem Bericht dargelegt, der von jedem Mitgliedstaat erstellt wird.

Die Sachverständigengruppe "Verdienst- und Arbeitskostenstatistik" ist im Rahmen der Vorbereitung dieses Verordnungsentwurfs konsultiert worden. Sie hat darauf hingewiesen, daß so bald wie möglich eine Rechtsgrundlage für diese Statistik geschaffen werden muß, damit die zuständigen Stellen in den Mitgliedstaaten die geeigneten Maßnahmen ergreifen können, mit denen die Bereitstellung der verlangten Daten sichergestellt werden soll.

Daher legt die Kommission dem Rat den beigefügten Verordnungsentwurf zur Annahme vor.

³ Verordnung (EWG) Nr. 3037/90, ABl. Nr. L 293 vom 24.10.1990, S. 1; geändert durch Verordnung (EWG) Nr. 761/93, ABl. Nr. L 83 vom 3.4.1991, S. 1.

VERORDNUNG (EG) NR. XXXX/XX DES RATES

vom XX XX XX

zur Statistik über die Struktur der Verdienste und der Arbeitskosten

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 213,

nach Kenntnisnahme von dem Verordnungsentwurf der Kommission ¹,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Kommission muß zur Erfüllung der ihr obliegenden Aufgaben über Höhe und Zusammensetzung der Arbeitskosten sowie über Struktur und Verteilung der Verdienste in den Mitgliedstaaten unterrichtet sein.

Durch die Weiterentwicklung der Europäischen Gemeinschaft und das Funktionieren des Binnenmarktes steigt der Bedarf an vergleichbaren Daten über Höhe und Zusammensetzung der Arbeitskosten und über Struktur und Verteilung der Verdienste, insbesondere als Mittel zur Analyse der Fortschritte beim wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalt sowie zur Durchführung zuverlässiger und aussagekräftiger Vergleiche zwischen den Mitgliedstaaten und den Regionen der Europäischen Gemeinschaft.

¹ ABl. Nr. C x vom xx.xx.19xx, S. x.

Das beste Verfahren zur Beurteilung der Situation in bezug auf Arbeitskosten und Verdienste besteht in der Erstellung einer Gemeinschaftsstatistik nach harmonisierten Methoden und Definitionen, wie dies bereits früher geschehen ist, zuletzt 1996 im Falle von Höhe und Zusammensetzung der Arbeitskosten gemäß der Verordnung (EG) Nr. 23/97² und 1995 im Falle von Struktur und Verteilung der Verdienste gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2744/95³.

Da die Struktur der Arbeitskräfte, die Verteilung der Verdienste und die Zusammensetzung der Aufwendungen der Unternehmen für Löhne und Gehälter sowie für Lohnnebenkosten Veränderungen unterworfen sind, muß die Statistik regelmäßig aktualisiert werden.

Nach der Verordnung (EG) Nr. 2223/96⁴ bildet das Europäische System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen auf nationaler und regionaler Ebene in der Europäischen Gemeinschaft (ESVG 95) den Bezugsrahmen für Normen, Definitionen und Verbuchungspraktiken in den Mitgliedstaaten für die Zwecke der Gemeinschaft. Hierzu müssen vollständige, zuverlässige und vergleichbare statistische Quellen auf nationaler und regionaler Ebene geschaffen werden. Die Untergliederungsebenen für die Variablen sind auf das Maß zu beschränken, das zur Vergleichbarkeit mit früheren Statistiken und zur Vereinbarkeit mit den Erfordernissen einzelstaatlicher Rechnungsführung notwendig ist.

Die zukünftige Europäische Zentralbank (EZB) benötigt zur Bewertung der wirtschaftlichen Entwicklung in den Mitgliedstaaten im Rahmen einer einheitlichen europäischen Geldpolitik Informationen über Höhe und Zusammensetzung der Arbeitskosten und über Struktur und Verteilung der Verdienste.

Statistische Informationen zu diesem Bereich liegen lediglich in einigen Mitgliedstaaten vor und ermöglichen daher keine brauchbaren Vergleiche. Folglich muß die Gemeinschaftsstatistik auf der Grundlage gemeinsamer Definitionen und harmonisierter Methodiken sowie unter Berücksichtigung der von den zuständigen internationalen Organisationen genehmigten Normen erstellt und aufbereitet werden.

Nach dem Subsidiaritätsprinzip handelt es sich bei der Erstellung gemeinsamer statistischer Normen zur Bereitstellung harmonisierter Informationen um eine vorgeschlagene Maßnahme, deren Ziele wegen ihres Umfangs oder ihrer Wirkungen besser auf Gemeinschaftsebene erreicht werden können. Für die Umsetzung dieser Normen in den einzelnen Mitgliedstaaten sind die Behörden und Einrichtungen zuständig, die mit der Erstellung der Gemeinschaftsstatistiken beauftragt sind.

² ABl. Nr. L 6 vom 10.1.1997, S. 1.

³ ABl. Nr. L 287 vom 30.11.1995, S. 3.

⁴ ABl. Nr. L 310 vom 30.11.1996, S. 1.

Für einige Mitgliedstaaten sollten Ausnahmeregelungen getroffen werden, um besonderen technischen Schwierigkeiten dieser Staaten bei der Erfassung bestimmter Arten von Informationen Rechnung zu tragen, sofern die Qualität der statistischen Information dadurch nicht wesentlich beeinträchtigt wird.

Die Erstellung spezifischer Gemeinschaftsstatistiken unterliegt den Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 322/97 des Rates über die Gemeinschaftsstatistiken⁵.

Der durch den Beschluß 89/382/EWG, Euratom⁶ eingesetzte Ausschuß für das Statistische Programm wurde gemäß Artikel 3 des genannten Beschlusses gehört -

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

⁵ ABl. Nr. L 52 vom 22.2.1997, S.1.

⁶ ABl. Nr. L 181 vom 28.6.1989, S. 47.

Artikel 1

Allgemeine Bestimmungen

Die einzelstaatlichen Stellen und Eurostat erstellen für die in Artikel 3 festgelegten Wirtschaftszweige eine Gemeinschaftsstatistik über Höhe und Zusammensetzung der Arbeitskosten sowie über Struktur und Verteilung der Verdienste.

Artikel 2

Bezugszeitraum

- (1) Die Statistik über Höhe und Zusammensetzung der Arbeitskosten wird für das Kalenderjahr 2000 und danach alle vier Jahre erstellt.
- (2) Die Statistik über Struktur und Verteilung der Verdienste wird für das Kalenderjahr 2002 sowie für einen repräsentativen Monat in diesem Jahr und danach alle vier Jahre erstellt.

Artikel 3

Erfassungsbereich

Die Statistik erfaßt alle Wirtschaftszweige der Abschnitte C (Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden), D (Verarbeitendes Gewerbe), E (Energie- und Wasserversorgung), F (Baugewerbe), G (Handel; Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen und Gebrauchsgütern), H (Gastgewerbe), I (Verkehr und Nachrichtenübermittlung), J (Kredit- und Versicherungsgewerbe), K (Grundstücks- und Wohnungswesen, Vermietung beweglicher Sachen, Erbringung von Dienstleistungen überwiegend für Unternehmen), M (Erziehung und Unterricht), N (Gesundheits-, Veterinär- und Sozialwesen) und O (Erbringung von sonstigen öffentlichen und persönlichen Dienstleistungen) der durch die Verordnung (EWG) Nr. 3037/90 des Rates vom 9. Oktober 1990 betreffend die statistische Systematik der Wirtschaftszweige in der Europäischen Gemeinschaft⁷ eingeführten Systematik der Wirtschaftszweige in der Europäischen Gemeinschaft, nachfolgend "NACE Rev. 1" genannt.

⁷ ABl. Nr. L 293 vom 24.10.1990, S. 1. Verordnung geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 761/93 vom 24.3.1993 (ABl. Nr. L 83 vom 3.4.1993, S. 1).

Artikel 4

Statistische Einheiten

Die Erstellung der Statistik beruht auf örtlichen Einheiten und Unternehmen in der Definition der Verordnung (EWG) Nr. 696/93 des Rates vom 15. März 1993 betreffend die statistischen Einheiten für die Beobachtung und Analyse der Wirtschaft in der Gemeinschaft⁸.

Artikel 5

Merkmale der zu liefernden Informationen

(1) Für die Statistik über Höhe und Zusammensetzung der Arbeitskosten werden mindestens folgende Angaben erfaßt:

(a) Merkmale der örtlichen Einheit:

- die Region (auf der Ebene NUTS 1),
- die Größe des Unternehmens, zu dem die örtliche Einheit gehört (klassifiziert nach einer der folgenden Größenklassen: weniger als zehn Beschäftigte, 10-19, 20-49, 50-99, 100-249, 250-499, 500-999, 1000 oder mehr Beschäftigte),
- der Wirtschaftszweig (auf der Ebene der Abteilungen der NACE Rev. 1);

(b) Variablen:

- jährliche Arbeitskosten insgesamt, wobei einzeln aufzuführen sind: Löhne und Gehälter (gegliedert nach Direktverdienst, Prämien und Zulagen, Leistungen zur Vermögensbildung der Arbeitnehmer, Zahlungen für nicht gearbeitete Tage und Naturalleistungen), Sozialbeiträge der Arbeitgeber (gegliedert nach tatsächlichen und unterstellten Sozialbeiträgen), Kosten der beruflichen Bildung, sonstige Aufwendungen und Steuern sowie unmittelbar mit den Arbeitskosten zusammenhängende Subventionen,
- durchschnittliche jährliche Zahl der Beschäftigten, wobei einzeln aufzuführen sind: Vollzeitbeschäftigte, Teilzeitbeschäftigte und Auszubildende,
- jährliche Zahl der geleisteten Arbeitsstunden und jährliche Zahl der bezahlten Arbeitsstunden, wobei jeweils einzeln aufzuführen sind: Vollzeitbeschäftigte, Teilzeitbeschäftigte und Auszubildende.

⁸ ABl. Nr. L 76 vom 30.3.1993, S. 1.

(2) Für die Statistik über Struktur und Verteilung der Verdienste werden mindestens folgende Angaben erfaßt:

- (a) Merkmale der örtlichen Einheit, zu der die in die Stichprobe einbezogenen Beschäftigten gehören:
 - die Region (auf der Ebene NUTS 1),
 - die Größe des Unternehmens, zu dem die örtliche Einheit gehört (klassifiziert nach einer der folgenden Größenklassen: weniger als zehn Beschäftigte, 10-19, 20-49, 50-99, 100-249, 250-499, 500-999, 1000 oder mehr Beschäftigte),
 - der Wirtschaftszweig (auf der Ebene der Abteilungen der NACE Rev. 1),
 - die Form der finanziellen und wirtschaftlichen Kontrolle im Sinne der Richtlinie 80/723/EWG der Kommission über die Transparenz der finanziellen Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten und den öffentlichen Unternehmen⁹,
 - die Art des geltenden Tarifvertrags.
- (b) Merkmale der einzelnen Beschäftigten in der Stichprobe:
 - Geschlecht,
 - Alter,
 - Beruf nach der Internationalen Standard-Klassifikation der Berufe,
 - höchster Abschluß der allgemeinen und beruflichen Bildung,
 - Dauer der Betriebszugehörigkeit,
 - Vollzeit- oder Teilzeittätigkeit,
 - Art des Arbeitsvertrags.
- (c) Angaben zu den Verdiensten:
 - Bruttoverdienste für einen repräsentativen Monat (wobei einzeln aufzuführen sind: Verdienste im Zusammenhang mit Überstunden und Sonderzahlungen für Schichtarbeit),
 - Bruttojahresverdienste im Bezugsjahr (einzeln aufzuführen sind dabei unregelmäßig gezahlte Prämien),
 - Arbeitszeit (Zahl der bezahlten Arbeitsstunden während des Bezugsmonats oder Zahl der bezahlten Arbeitsstunden eines normalen Arbeitsmonats, Zahl der bezahlten Überstunden während des Monats und jährlicher Urlaubsanspruch).

⁹ ABl. Nr. L 195 vom 29.7.1980, S. 35. Richtlinie zuletzt geändert durch die Richtlinie 93/84/EWG (ABl. Nr. L 254 vom 12.10.1993, S. 16).

Artikel 6

Datensammlung

- (1) Die zuständigen einzelstaatlichen Stellen führen Erhebungen durch und erarbeiten die geeigneten Methoden für die Datensammlung unter Berücksichtigung der Meldelast insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen.
- (2) Arbeitgeber und andere Personen, die zur Auskunftserteilung herangezogen werden, sind verpflichtet, die Fragen vollständig und fristgerecht zu beantworten. Die Mitgliedstaaten ergreifen geeignete Maßnahmen, um Verstöße gegen die Pflicht zur Erteilung der in Artikel 5 genannten Auskünfte zu ahnden.
- (3) Um die Belastung für die Unternehmen, insbesondere die kleinen und mittleren Unternehmen, zu verringern, kann auf die Durchführung der Erhebungen verzichtet werden, wenn die einzelstaatlichen Stellen bereits über Informationen aus anderen geeigneten Quellen verfügen oder in der Lage sind, Schätzungen der erforderlichen Daten mit Hilfe statistischer Schätzverfahren vorzunehmen, falls einige oder alle Merkmale nicht für alle Einheiten, für die die Statistik zu erstellen ist, beobachtet worden sind.

Artikel 7

Aufbereitung der Ergebnisse

Die einzelstaatlichen Stellen verarbeiten die Antworten auf die in Artikel 6 Absatz 2 genannten Fragen oder die in Artikel 6 Absatz 3 bezeichneten Angaben aus anderen Quellen so, daß vergleichbare Ergebnisse erzielt werden.

Artikel 8

Übermittlung der Ergebnisse

- (1) Die Ergebnisse werden innerhalb eines Zeitraums von 18 Monaten nach Ablauf des Bezugsjahres übermittelt.
- (2) Im Falle der Statistik über Struktur und Verteilung der Verdienste werden die Daten für jede in die Stichprobe einbezogene Einzelperson ohne direkte Kennung geliefert.

Artikel 9

Qualität

(1) Die einzelstaatlichen Stellen sorgen dafür, daß die Ergebnisse die Situation der Gesamtpopulation der Einheiten wahrheitsgetreu und mit ausreichender Repräsentativität widerspiegeln.

(2) Die einzelstaatlichen Stellen übermitteln Eurostat nach entsprechender Aufforderung nach jedem Bezugszeitraum einen Bericht, der alle sachdienlichen Informationen über die Durchführung der Verordnung in dem jeweiligen Mitgliedstaat enthält und eine Bewertung der Qualität der Statistik ermöglicht.

Artikel 10

Durchführungsmaßnahmen

Die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Maßnahmen, einschließlich der Maßnahmen zur Anpassung an wirtschaftliche und technische Entwicklungen, insbesondere:

- (i) die Definition und Untergliederung der zu liefernden Informationen (Artikel 5),
- (ii) das geeignete technische Format für die Übermittlung der Ergebnisse (Artikel 8),
und
- (iii) die Kriterien für die Qualitätsbewertung (Artikel 9),

werden für jeden Bezugszeitraum mindestens neun Monate vor Beginn des Bezugszeitraums nach dem Verfahren von Artikel 11 festgelegt.

Artikel 11

Verfahren

Die Kommission wird unterstützt von dem durch den Beschluß 89/382/EWG, Euratom eingesetzten Ausschuß für das Statistische Programm, im folgenden "Ausschuß" genannt.

Der Vertreter der Kommission unterbreitet dem Ausschuß einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuß gibt seine Stellungnahme zu diesem Entwurf innerhalb einer Frist ab, die der Vorsitzende unter Berücksichtigung der Dringlichkeit der betreffenden Frage festsetzen kann. Die Stellungnahme wird mit der Mehrheit abgegeben, die in Artikel 148 Absatz 2 des Vertrags für die Annahme der vom Rat auf Vorschlag der Kommission zu fassenden Beschlüsse vorgesehen ist. Bei der Abstimmung im Ausschuß werden die Stimmen der Vertreter der Mitgliedstaaten gemäß dem vorgenannten Artikel gewogen. Der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung nicht teil.

Die Kommission erläßt Maßnahmen, die unmittelbar gelten. Stimmen diese jedoch mit der Stellungnahme des Ausschusses nicht überein, so teilt die Kommission diese Maßnahmen umgehend dem Rat mit. In diesem Fall verschiebt die Kommission die Durchführung der von ihr beschlossenen Maßnahmen um einen Zeitraum von drei Monaten, vom Zeitpunkt der Mitteilung an gerechnet.

Der Rat kann innerhalb des im vorhergehenden Absatz genannten Zeitraums mit qualifizierter Mehrheit einen anderslautenden Beschluß fassen.

Artikel 12

Ausnahmen

Ausnahmen von den Bestimmungen der Artikel 2, 3 und 5 sowie für die Bezugsjahre 2000 und 2002 werden im Anhang angeführt.

Artikel 13

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

.....

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

ANHANG

AUSNAHMEN

I Ausnahmen von Artikel 2

1. Deutschland: Die erste Statistik über Struktur und Verteilung der Verdienste gemäß dieser Verordnung wird nicht für das Bezugsjahr 2002, sondern für das Jahr 2001 erstellt. Nachfolgende Statistiken über Struktur und Verteilung der Verdienste werden für das Bezugsjahr 2006 und danach alle vier Jahre erstellt.

2. Schweden und Irland: Die Statistiken für die Bezugsjahre 2000 und 2002 können sich auf das diesen Kalenderjahren am besten entsprechende Rechnungsjahr beziehen; dies hat jedoch keinen Einfluß auf die in Artikel 8 Absatz 1 genannten Fristen für die Datenübermittlung.

II Ausnahmen von Artikel 3

Für die Bezugsjahre 2000 und 2002 sind Angaben über die Wirtschaftszweige der Abschnitte M (Erziehung und Unterricht), N (Gesundheits-, Veterinär- und Sozialwesen) und O (Erbringung von sonstigen öffentlichen und persönlichen Dienstleistungen) der NACE Rev. 1 fakultativ. Auch für die Jahre 2004 und 2006 können sie gemäß dem Verfahren von Artikel 11 fakultativ werden, je nachdem, zu welchen Ergebnissen die gemäß der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 58/97¹⁰ in diesem Bereich durchgeführten Pilotuntersuchungen führen.

III. Ausnahmen von Artikel 5

Belgien, Niederlande und Österreich: Für die Bezugsjahre 2000 und 2002 können sich die in Artikel 5 Absatz 1 genannten Merkmale statt auf die örtliche Einheit auf das Unternehmen beziehen.

Finanzbogen

Der Entwurf hat keine finanziellen Auswirkungen.

¹⁰ ABl. Nr. L 14 vom 17.1.1997, S. 1.

FOLGENABSCHÄTZUNG

DIE AUSWIRKUNGEN DES ENTWURFS AUF DIE UNTERNEHMEN UNTER BESONDERER BERÜCKSICHTIGUNG DER KMU

TITEL DES ENTWURFS:

VORGESCHLAGENE VERORDNUNG DES RATES ZUR STATISTIK ÜBER DIE STRUKTUR DER VERDIENSTE UND DER ARBEITSKOSTEN

DER ENTWURF:

- 1 Warum sind in diesem Bereich unter Berücksichtigung des Subsidiaritätsprinzips gemeinschaftliche Vorschriften erforderlich, und worin besteht ihr wesentlicher Zweck?**

Zur Erfüllung der ihr obliegenden Aufgaben im Wirtschafts- und Sozialbereich benötigt die Kommission vergleichbare Informationen über Struktur und Verteilung der Verdienste und Arbeitskosten in den Mitgliedstaaten der EU. Besonders wichtig ist dieses Erfordernis im Hinblick auf die Wirtschafts- und Währungsunion und als Folgemaßnahme im Anschluß an den Beschäftigungsgipfel von 1997.

Die statistischen Daten, die zur Beobachtung der Verdienste und Arbeitskosten benötigt werden, liegen zum Teil bereits auf nationaler Ebene in den Mitgliedstaaten vor, jedoch in einer Form, die in der Regel keine zuverlässigen Vergleiche zuläßt, insbesondere wegen der unterschiedlichen Quellen in den einzelnen Mitgliedstaaten, was die Erfassungszeiträume und die Methodik anbelangt. Um die Vergleichbarkeit der Daten sicherzustellen, werden die Statistiken auf der Grundlage von Standarddefinitionen und einer gemeinsamen Methodik erhoben und bewertet werden, wobei die Datensammlungsregeln der Mitgliedstaaten angewandt werden. Auf vorhandene administrative Datenquellen kann zurückgegriffen werden. Eine Rechtsvorschrift auf Gemeinschaftsebene ist die einzige Möglichkeit, sicherzustellen, daß die verlangten Variablen nach Maßgabe gemeinsamer Definitionen und Methoden, die auf die Vergleichbarkeit der Ergebnisse abzielen, erhoben und verarbeitet werden.

AUSWIRKUNGEN AUF DIE UNTERNEHMEN

2 Wer sind die von diesem Entwurf Betroffenen?

- *Welche Wirtschaftszweige?*

Die Statistik wird Unternehmen erfassen, deren Tätigkeit unter die Abschnitte C, D, E, F, G, H, I, J, K, M, N und O der Statistischen Systematik der Wirtschaftszweige in der Europäischen Gemeinschaft (NACE Rev. 1) fällt. Für die ersten Datensammlungen (Bezugsjahre 2000 und 2002) ist die Erfassung der Abschnitte M, N und O fakultativ.

- *Welche Unternehmensgrößen (Anteil der kleinen und mittleren Unternehmen)?*

Alle Unternehmensgrößen werden von der Statistik abgedeckt, und Ergebnisse werden nach Größenklassen (weniger als zehn Beschäftigte, 10-19, 20-49, 50-99, 100-249, 250-499, 500-999, 1000 oder mehr Beschäftigte) berechnet.

Wenn spezifische Erhebungen durchgeführt werden, werden Stichprobenverfahren angewandt, um die Belastung der kleinen und mittleren Unternehmen zu verringern. Die Stichprobenpläne werden von den nationalen statistischen Ämtern erarbeitet, die dabei nach Möglichkeit je nach Unternehmensgröße unterschiedliche Stichprobenquoten verwenden sollen.

- *Befinden sich diese Unternehmen in besonderen geographischen Gebieten der Gemeinschaft?*

Einbezogen in die Statistik sind Unternehmen im gesamten geographischen Raum der Europäischen Union.

3 Welche Verpflichtungen ergeben sich aus dem Entwurf für die Unternehmen?

Die Unternehmen, die für eine Stichprobenerhebung in einem bestimmten Jahr ausgewählt werden, sind gehalten, genaue und vollständige Angaben über ihre Arbeitskosten, die Verdienste ihrer Beschäftigten und die Arbeitszeit zu erteilen. Hierzu werden sie von ihren nationalen statistischen Ämtern Fragebogen erhalten, die innerhalb einer bestimmten Frist auszufüllen und zurückzusenden sind. Der Umfang der in den Fragebogen verlangten Informationen wird von Land zu Land unterschiedlich sein, je nachdem, wieviele Informationen bereits aus anderen Quellen zur Verfügung stehen. In Mitgliedstaaten, in denen alle verlangten Informationen bereits bei den nationalen statistischen Ämtern vorliegen, braucht unter Umständen überhaupt nicht auf die Unternehmen zurückgegriffen werden.

4 Welche wirtschaftliche Auswirkungen sind zu erwarten?

- *Auf die Beschäftigungssituation:*

Statistische Daten über Verdienste und Arbeitskosten sind für die Durchführung der Wirtschafts- und Sozialpolitik in den vorstehend unter Ziffer 1 aufgeführten Bereichen und zur Bewertung der Auswirkungen dieser Politik erforderlich. Auf die politischen Maßnahmen auf nationaler und auf gemeinschaftlicher Ebene wird sich die Verfügbarkeit besserer Statistiken, die in mehrfacher Hinsicht von Nutzen sein können, positiv auswirken. Dies könnte insbesondere für folgende Bereiche gelten:

- die Bekämpfung der Arbeitslosigkeit
- die Chancengleichheit
- die Verringerung der Arbeitskosten
- die Weiterentwicklung flexibler Arbeitszeiten
- die Ausbildung Arbeitsloser
- niedrige Löhne
- die Regionalpolitik.

- *Auf Investitionen und die Gründung neuer Unternehmen:*

Genaue Informationen über die Kosten der Arbeit werden es Arbeitgebern und potentiellen Arbeitgebern ermöglichen, sich in voller Sachkenntnis Urteile über Investitionen und die Gründung neuer Unternehmen zu bilden.

- *Auf die Wettbewerbsfähigkeit:*

Die Verfügbarkeit zuverlässiger, aktueller und vergleichbarer Informationen wird die Arbeitgeber in die Lage versetzen, bestehende wirtschaftliche Verhältnisse besser zu beobachten und ihre Unternehmensstrategien entsprechend auszurichten.

Gemäß der 18. Erklärung zu den geschätzten Folgekosten der Vorschläge der Kommission im Anhang des Vertrags von Maastricht hat man versucht, die Kosten zu ermitteln, die den nationalen statistischen Ämtern durch die Zusammenstellung der nach der vorgeschlagenen Verordnung zu liefernden Informationen entstehen.

Für die nationalen statistischen Ämter bringt der vorliegende Vorschlag keine höheren Kosten mit sich. Die bereits vorhandenen Mitarbeiter werden die Aufgaben übernehmen, die sich aus der vorgeschlagenen Verordnung ergeben und deren Ziel eher eine Harmonisierung als eine Ausweitung der statistischen Produktion ist. In den meisten Fällen sind die betreffenden Statistiken oder entsprechende Informationen in regelmäßigen Abständen in Verbindung mit früheren Arbeitskostenerhebungen (die alle vier Jahre durchgeführt werden) und Verdiensterhebungen (wie die Verdienststrukturstatistik für 1995) vorgelegt worden.

Was die Belastung für die Unternehmen betrifft, so ist zwischen der Arbeitskostenerhebung und der Verdienststrukturstatistik zu unterscheiden.

Bei der Arbeitskostenerhebung wird in jedem Mitgliedstaat eine Stichprobe der Unternehmen gezogen. Bei der Erhebung von 1992 umfaßte die Stichprobe in den damals zwölf Mitgliedstaaten etwa 370 000 Unternehmen. Unter Berücksichtigung der drei neuen Mitgliedstaaten kann man von 400 000 Unternehmen ausgehen. Der mit der Erhebung verbundene Zeitaufwand für ein Unternehmen ist zwar sehr unterschiedlich, er liegt aber im Durchschnitt bei schätzungsweise ein bis drei Personen/Tage.

Die Verdienststrukturstatistik bringt in mehreren Ländern (in den Niederlanden, Dänemark, Schweden, Finnland und im Vereinigten Königreich) keine Belastung für die Unternehmen mit sich, da die benötigten Daten bereits zentral vorliegen. In den übrigen zehn Mitgliedstaaten wurden bei der letzten Verdienststrukturstatistik (Bezugsjahr 1995) insgesamt etwa 150 000 Unternehmen im Rahmen einer Stichprobe erfaßt. Der für die Lieferung der verlangten Daten durchschnittlich erforderliche Zeitaufwand unterliegt aufgrund der in unterschiedlichem Umfang von anderen Quellen bereits vorliegenden Informationen zwar erheblichen Schwankungen, läßt sich aber ungefähr auf 0,5 bis 2 Personen/Tage einschätzen.

Es sei nachdrücklich darauf hingewiesen, daß die Belastung für die Unternehmen sich stark einschränken ließe, wenn die Mitgliedstaaten in vollem Umfang von den Möglichkeiten gemäß Artikel 6 der vorgeschlagenen Verordnung zur Nutzung bestehender Datenquellen Gebrauch machten.

5 Enthält der Vorschlag Maßnahmen, mit denen die besondere Situation der KMU berücksichtigt wird?

In Artikel 6 über die Datensammlung wird festgelegt, daß die Mitgliedstaaten bei der Konzeption der Erhebungen die Meldelast insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen berücksichtigen müssen. Den Mitgliedstaaten wird außerdem gestattet, auf Erhebungen zu verzichten und statt dessen Informationen aus anderen Quellen zu verwenden, wenn solche zur Verfügung stehen. Nach Artikel 9 können die Qualitätskriterien so angewandt werden, daß der Repräsentativitätsgrad berücksichtigt wird. Aus der Kommissionsverordnung, in der die Modalitäten für die Durchführung dieser Verordnung gemäß Artikel 10 festgelegt werden, wird hervorgehen, in welcher aggregierten Form Unternehmen mit weniger als zehn Beschäftigten ihre Angaben zu liefern haben.

KONSULTIERUNG

6 NENNUNG DER ZUM ENTWURF ANGEHÖRTEN ORGANISATIONEN UND KURZE DARLEGUNG IHRER WICHTIGSTEN STANDPUNKTE

Die vorgeschlagene Verordnung wurde der Fédération Européenne des Branches de l'Industrie (FEBI) auf ihren Sitzungen vom 25. November 1997 und vom 26. Mai 1998 vorgelegt. Die in diesem Rahmen vertretenen Organisationen (u. a. UEAPME und Eurochambres) stimmten dem Vorschlag zu.

Die Union der Industrie- und Arbeitgeberverbände Europas (UNICE) hat während der gesamten Phase der Vorschlagsformulierung an den Sitzungen der Arbeitsgruppe "Verdienststatistik" teilgenommen. Aufgrund der (mehrfach erwähnten) Bedeutung, die die Arbeitgeberverbände Informationen über Struktur und Verteilung der Verdienste beimessen, haben die Vertreter dieser Organisation aktiv an der Festlegung der Erhebungsmerkmale mitgewirkt.

Das Europäische Gewerkschaftsinstitut (EGI) hat auf der Sitzung des Forschungsnetzes für Tarifverhandlungen am 10. November 1997 in Brüssel sein Interesse an vergleichbaren Verdienstdaten für Untersuchungen über Tarifverhandlungen bekundet.

Der Europäische Gewerkschaftsbund (EGB) hat auf der Sitzung des Frauenausschusses am 3. Februar 1998 in Brüssel sein Interesse an vergleichbaren Verdienstdaten für Untersuchungen über die Chancengleichheit bekundet.

Die Bedeutung von Informationen über Verdienste und Arbeitskosten wurde vom Europäischen Beratenden Ausschuss für Statistische Informationen im Wirtschafts- und Sozialbereich (CEIES) am 7.-8. Mai 1997 in London nachdrücklich betont.

Das Europäische Währungsinstitut war an der Erarbeitung des Vorschlags beteiligt und hat die Bedeutung zeitnaher, genauer und vergleichbarer Daten über Verdienste und Arbeitskosten, die eine Beobachtung der wirtschaftlichen Entwicklungen in Zuge der Wirtschafts- und Währungsunion ermöglichen, hervorgehoben.

In die Gesamtkonzeption des Vorschlagsentwurfs sind die Erfahrungen der Mitgliedstaaten, die bereits statistische Daten dieser Art gesammelt haben, sowie Studien und Analysen der Kommission und wissenschaftlicher Einrichtungen auf der Grundlage früherer Erhebungen eingeflossen.

Der Ausschuss für das Statistische Programm hat die Vorlage dieses Entwurfs auf seiner Sitzung am 12. März 1998 in Brüssel befürwortet.

Auswirkungen auf die EFTA-Länder des EWR

Titel der vorgeschlagenen Rechtsvorschrift

Verordnung des Rates zur Statistik über die Struktur der Verdienste und der Arbeitskosten

Auswirkungen auf die EFTA-Mitglieder im EWR

Die EFTA-Mitglieder des EWR sind an der vorgeschlagenen Rechtsvorschrift interessiert und wurden an den Erörterungen beteiligt.

Sie haben an den Arbeitsgruppensitzungen in dieser Angelegenheit teilgenommen.

Finanzbogen

Es gibt keine finanziellen Auswirkungen.

06.11.98

Beschluß

des Bundesrates

Entwurf einer Verordnung (EG) des Rates zur Statistik über die Struktur der Verdienste und der Arbeitskosten

KOM(98) 491 endg.; Ratsdok. 11195/98

Der Bundesrat hat in seiner 731. Sitzung am 6. November 1998 gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG die folgende Stellungnahme beschlossen:

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, den Verordnungsvorschlag in der vorliegenden Fassung abzulehnen und im weiteren Verfahren auf eine deutliche Straffung hinzuwirken, um zumindest Kostenneutralität gegenüber den derzeitigen Erhebungen in diesem Bereich zu erreichen, und insbesondere auf folgende Änderungen zu drängen:

1. Anhebung der Periodizität der Erhebungen auf 6 Jahre

Zwar ist zu begrüßen, daß der Verordnungsentwurf eine bessere Abstimmung der Statistik über Höhe und Zusammensetzung der Arbeitskosten und der Statistik über Struktur und Verteilung der Verdienste vorsieht.

Mit dem 3. Statistikbereinigungsgesetz vom 19. Dezember 1997 wurde jedoch die Periodizität der Statistik über die Struktur der Arbeitsverdienste vor dem Hintergrund der Reduzierung amtlicher Statistik auf das absolut notwendige erst auf 6 Jahre verlängert.

Die vorgesehene einheitliche 4-jährige Periodizität würde demgegenüber wiederum eine Verkürzung des Erhebungsturnus bei der jetzigen Gehalts- und Lohnstrukturerhebung von derzeit sechs Jahren bedeuten und zu zusätzlichen Belastungen der Statistischen Ämter und der Auskunftspflichtigen führen.

2. Keine Einbeziehung von Kleinunternehmen mit weniger als 10 Arbeitnehmern in die Erhebung

Entschieden abzulehnen ist eine gegenüber den derzeitigen Erhebungen verbindliche Ausweitung des Erfassungsbereichs und eine Einbeziehung von Kleinstunternehmen.

Die Ausdehnung des Erfassungsbereiches würde gegenüber den bisherigen Verfahren zu einer Ausweitung der Stichprobenumfänge und damit zu einer deutlichen Kostensteigerung führen.

3. Einschränkung des Erfassungsbereiches

Die Wirtschaftszweige der Abschnitte M (Erziehung und Unterricht), N (Gesundheits-, Veterinär- und Sozialwesen) sowie O (Erbringung von sonstigen öffentlichen und persönlichen Dienstleistungen) sind zu streichen. In Deutschland stehen für die genannten Wirtschaftsbereiche noch keine Auswahlgrundlagen zur Verfügung, weil es in diesen Bereichen noch keine Totalerhebungen gegeben hat. Daneben würde diese Ausweitung zu einer erheblichen Mehrbelastung sowohl für die Statistik als auch für die von der neuen Auskunftspflicht betroffenen Stellen führen, was angesichts der angespannten Finanzlage nicht tragbar erscheint.

4. Weitere Ausnahmeregelung

Bezüglich der Erhebung der Daten der Abschnitte H, I und K der statistischen Systematik der Wirtschaftszweige ist für die Bundesrepublik Deutschland eine weitere Ausnahmeregelung zu schaffen, da für diese Wirtschaftszweige in Deutschland keine Auswahlgrundlagen zur Verfügung stehen.

5. Ausgestaltung des Ausschusses für das statistische Programm als Regelungsausschuß

Insbesondere die im Komitologieverfahren zu treffenden Entscheidungen gemäß Artikel 10 des Verordnungsentwurfes erfordern ein höchstmögliches Mitsprache- und Entscheidungsrecht der Mitgliedstaaten.

Der Bundesrat weist darauf hin, daß zusätzliche Aufgaben, die nicht im Rahmen der vorhandenen Stellen und Mittel durchgeführt werden können, bei der derzeitigen Lage der öffentlichen Haushalte nicht leistbar sind. Sie laufen den auch von den Ländern unterstützten Bemühungen der Bundesregierung zuwider, im Bereich der amtlichen Statistik deutliche Kostenentlastungen zu realisieren und insbesondere die mittelständischen Unternehmen von Statistikpflichten zu entlasten.